

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Hof-Ordnung

Karl Friedrich <Baden, Großherzog>

[S.l.], 1750

[urn:nbn:de:bsz:31-303651](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-303651)

O 57

B 153

B 3 811

(Karl Friedrich [Großherzog von] Baden)

Hof-Ordnung.

(1750)

1957 ~ 1858a

057 B 153

Ummg. 1858



20

Carl Friderich,
von Gottes Gnaden,
Marggraf zu Baden und
Hochberg / Landgraf zu Hausenberg / Graf
zu Sponheim und Ueberstein, Herr zu Röteln, Ba-
denweyler, Sahr und Mahlberg ꝛc. ꝛc.

Eristlich gedencken Wir, ob dieser Unserer Fürst-
lichen Hof-Ordnung festiglich zu halten, übergeben
auch die Inspection und Execution derselben Unserm
Ober-Hof-Marschalln, Hof-Marschalln, jeweiligen Chefs und
nachgesetzten Rätthen bey Unserm Fürstlichen Marschalln-Amt,
und gebieten mit allem Ernst, daß von allen und jeden Unsern
verpflichteten Hof-Dienern, sowohl denen von Adel, als andern
vom Höchsten bis auf den Geringsten, nicht allein allhier bey
Unserer ordentlichen Hofhaltung, sondern auch an allen Orten,
da Wir hinreisen, und Uns aufhalten, genau nachgelebet wer-
de. Wir wollen und befehlen demnach, daß Unsere Fürstliche
Diener und Hof-Gesind, Niemand ausgenommen, sich aller
Gotteslästerung, auch ärgerlich und schändlichen Reden und
Geberden, darzu des übermäßigen Zutrinckens, als aus welchem
Laster allerhand Uebel und Gottes Straf entspringen, gänzli-
chen enthalten, darneben alle Sonntag und zu andern Festzeiten,
desgleichen bey denen Betstunden, so viel es immer seyn kan,
fleißig in der Kirchen erscheinen, mithin keinen Gottes-Dienst
ohne erhebliche redliche Ursachen und Verhinderung versäu-
men sollen, sonderlich aber solle sich ein Jeder so viel möglich
befleißigen, solch Gesind jedesmalen anzunehmen und zu halten,
die sich zur Evangelisch-Augsburgischen Confession bekennen,
und selbige zur Gottesfurcht anweisen, mithin hierdurch und
mit selbst fleißiger Besuchung des Gottes-Diensts und Gebrau-
chung anderer zu seiner Seelen-Bohlfahrt erspriesslichen Heils-
Mittel seinen guten Wandel bezeugen; Da sich aber hierwider
Jemand fahrlässig, oder über beschehenes Ermahnen, wider-
spenstig, ärgerlich und gottlos erzeigen würde, gegen denselben
sollen

Vermahnung
zu allem
Guten.

125. 12580
sollen Unsere Ober- und Hof-Vorgesetzte, andern zum Exempel, gebührende Strafe vornehmen, oder nach befindenden Dingen Uns selbst anzeigen.

Es sollen auch die Cavaliers samt Unserer Hof-Dienerschaft zu denen Predig-Tagen, vor und nach der Predig Uns geflossen auf den Dienst warten, aus dem Gemach und wieder in dasselbe begleiten, auch unter der Predig in dem Hofe auf den Gängen, Zimmern, und andern Orten nicht spaziren gehen, vielweniger unter währendem Gesang, Predig und Gebet die Zeit mit schwätzen zubringen, sondern dem Gottes-Dienst vom Anfang bis zum Ende andächtig beywohnen und abwarten, damit alles erbar und Christlich zugehe, als worauf Unsere Hof-Vorgesetzte mit allem Ernst zu sehen und zu halten haben. Hiernächst und

Burgfriedens-
Beobachtung.

2) Zu Hofe und in andern Unsern Schlössern und Häusern, desgleichen an denen Orten, da Wir in eigener Person seynd, Keiner den Andern, hohen oder niedrigen Standes, an seinen Ehren oder Leymund antasten, oder höhnisch und spöttisch, dardurch sich dergleichen Uneinigkeiten erheben, aufziehen, noch vielweniger gegen den Andern was Thätiges vornehmen, sondern ein Jeglicher bey Unserer Hofhaltung, auch andern Unsern Schlössern und Häusern, und wie gemeldet, an denen Enden Wir seynd, den Burg-Frieden, (welcher nicht allein im Schloß, Stätten, Hof, Schloß-Gärten, und sonst, sondern auch in der Canklen, so weit derselben Begriff gehet, genau zu observiren,) mit Reden, Worten und Wercken gemäß leben, die Uebertretere aber

Burgfriedens-
brecher Straf.

3) Und die daran brüchig, sowohl, als Diejenige, sie seyen Edel oder Uedel, welche einander aus dem Schloß, oder andern Unsern Häusern, oder auch denen Orten, da, wie vorstehet, Burgfrieden ist, und seyn solle, zum Duell ausfordern, nach vorhero Unserm Ober-Hof-Marschalln, Hof-Marschalln und übrigen Unseres Hofes-Vorgesetzten und Råthen beschehener umständlicher Untersuchung unfehlbare Strafe, und zwar, nach befundener Beschaffenheit, an Leib, Ehr und Guth zu gewarten haben sollen. Wann sich

Proceß-Sa-
chen zu erster
Instanz zum
Hof-Mar-
schall-Umt.

4) Zwischen Unserer Hof-Dienerschaft, weß Standes die wären, in Zeit des Hof-Dienstes, solche Uneinigkeiten, Zwietracht und Sachen zutragen, die ein Theil gegen den andern gütlich oder rechtlich austragen wollte, so sollen sie dieses vor Unsern Ober-Hof-Marschalln, Hof-Marschalln, oder jeweiligen Vorgesetzten Unseres Hofes, wann es causas leviores betreffen, in erster Instanz rechtlich oder gütlich zu erörtern, schuldig seyn.

Gehorsam dem
Hof-Mar-
schall-Umt.

5) Da nun Jemand in solchen und dergleichen Irrungen und Zwietrachten von Unserm Marschalln-Umt der Friede geboten, oder darzu verglüddet worden, der soll denselben mit Worten und Wercken steif und ohnverbrochen halten, oder widerigensfalls mit Ernst, als ein Friedbrecher gestraft werden.

6) Wel-

6) Welcher aber darüber aus dem Dienst kommen, und solche seine spämmige Sachen, die sich in Zeit seines Dienstes zugetragen, weder rechtlich noch gütlich erörtern, und anhängig machen würde oder wollte, dem soll der andere Theil vor keinem andern Gericht zum Rechten zu suchen schuldig und gehalten seyn. Hingegen wollen Wir, daß Unser Marschall-Amt in denenjenigen bey Unsern Hof-Bedienten vorkommenden Civil-Sachen und Injurien-Händeln, welche nicht viel importiren, und absque processu kurz abgethan werden können, in erster Instanz cognosciren und selbige nach vorgegangener summarischen Cognition, in so weit es seyn kan, entscheiden solle, und die Appellationen sollen, wann die Summ nicht unter 20. fl. Haupt-Guth ist, von dem der sich durch Unser Hof-Marschall-Amts Ausspruch gravirt zu seyn vermeynet, unter Beobachtung der in Unsern Land-Rechten vorgeschriebenen Solennium an Unser Fürstliches Hof-Raths-Collegium gebracht werden, bey vorfallenden Criminalibus aber hat Unser Fürstliches Marschall-Amt die General-Information vorzunehmen, und die Captur zu verfügen, sodann aber die Sache an Unser Fürstliches Hof-Raths-Collegium zur Aburtheilung einzuberichten; Wohingegen diejenige Verbrechen, welche die Hof-Dienste concerniren, und sich durch eine Hof-Straf abthun lassen, von Unserm Marschall-Amt brevi manu abgestraft werden sollen.

Hof-Marschall-Amts
Gerechtigkeit
in Gerichts-
Sachen.

7) Und nachdem vielfältige Zwietrachten und Uneinigkeiten von unnöthigem Gefäuf entstehen, so ist Unsere ernstliche Meynung und Befehl, daß nicht allein allhier bey Unserer vordentlichen Hofstaat, sondern in andern Unsern Häusern, sowohl hier, als zu Carlsburg, desgleichen da Wir über Land verreisen, in den Herbergen, das Frühstück in Keller, Küchen, Confect-Kammer, absonderlich aber unter denen Köchen, welche dadurch denen Hof-Bedienten ihre geordnete Portionen angreifen, verringern, und folglich dadurch Klagen und andere üble Consequenzen, so Wir aber durchaus nicht gestatten, noch wissen wollen, verursachen, nicht weniger und in specie auch die Schlaf- und andere Träncke, außer denen Herrschaftlichen fremden Bedienten, welches doch mit Vorwissen Unser Ober-Hof-Marschalls und Hof-Marschalls, oder anderer Hof-Befehlshabere geschehen solle, gänzlich abgeschafft seyn, wie dann hinkünftig ohne Unsere Special-Erlaubniß und Vorwissen von Unsern Hof-Borgesetzten, weder Ausweisung aus Kuch und Keller, noch einige kalte Küche auf die Jagd, oder anderswohin, vor wen es auch seye, abzugeben verstattet werden solle.

Verbott des
übermäßigen
Gefäufs und
Frühstückens.

8) Ohne Unser oder Unserer Hof-Borgesetzten ausdrücklichen Vorwissen, oder Bewilligung solle auch auf dem Land keinen Schlaf-Getränk abgegeben, noch auf Uns Gäste geladen, und bezahlt, sondern die Bezahlung desjenigen, was solcher gestalten ohne Unserer oder der Hof-Borgesetzten Erlaubniß und Nothdurst aufgethet, von Demjenigen, so die Gäste gebeten, prästirt, und im Fall solches geschehe, gleichwohl der Wirth

Den überflüs-
sigen Aufwand
soll Uebertret-
ter zahlen.

darum von seinetwegen vergnügt, das Quantum aber dem Uebertreter an seiner Besoldung wiederum abgezogen werden.

Vermahnung
zum sechsten
Göttlichen
Gebott.

9) Demnächst befehlen Wir ebenmäßig, sich gebührender Zucht, Erbar- und Keuschheit solcher Enden, sonderlich gegen Weibspersonen, mit Worten, Geberden, vorderst aber mit Wercken und Thaten zu befeisigen, sollte sich aber, wider Versehen, begeben, daß Jemand an dem Ort der gewöhnlichen Hofhaltung oder andern Unsern Schlössern und Häusern, zu Zeiten, da Wir samt Unserer Gemahlin und Frauenzimmer allda Uns aufhalten, bevorab mit Personen, so im Frauenzimmer bedienet, in Ehebruch oder Unzucht, Verführ- oder Verführung und dergleichen Laster sich vergreifen würde, gegen Dem oder Dieselbe wollen Wir, nach Gestalt der Personen und Verbrechen, die in Unserer Constitution und Satzung über solche Delicten verordnete Strafen zu schärfen, und nach Concurs der Laster und Umstände, an Leib, Ehr, Haab und Guth zu beklagen, zu erhöhen, besonders aber auch mit ungnädiger Abschaff- und Beschimpfung vor dem Hof-Gesind, zu strafen hiermit zu Männigliches Nachrichtung vorbehalten haben.

Die Adelige
Aufwartung
betreffend,
auch wie sich
die Cavaliers
bey der Tafel
und sonst zu
verhalten.

10) Weiters wollen und befehlen Wir, daß alle Unsere Bediente vom Adel, so nicht à parte die Dienste haben, jedesmal zum wenigsten eine Stunde vor dem Essen in Unserm Vorigemach zum Aufwarten erscheinen, die von der Aufwartung aber alle Morgen bey Zeiten bey Hof seyen.

Wann die Tafeln servirt werden, es seye in welchem Zimmer es wolle, so ist gleichfalls Unsere ernstliche Meynung, daß sich Keiner eigenes Gefallens anderswohin, weder wo er von Unserm Ober-Hof-Marschalln, oder Hof-Marschalln, oder Chef von Unserm Hof angewiesen wird, bey der Tafel unordentlich eindringe, oder sonst, seinem Gefallen nach, seze, wie dann eine gleiche Ordnung an der Marschalls-Tafel zu halten ist, immassen sich dabey sowohl die Cavaliers, als auch Officiers, und übrige, so die Tafel bey Unserm Hof zu genießen haben, bescheiden sollen, daß sie sich nicht an die Tafel vordringen, sondern denenjenigen, welche den Rang vor ihnen haben, Platz lassen sollen, und sich sodann gleichfalls, wann noch Raum vorhanden, setzen mögen. Es soll auch Niemanden, als Unserm Ober- oder Hof-Marschalln vergönnet seyn, an der Tafel Gesundheits-Gläser anzufangen.

Wann man dann Mittags oder Abends von der Mahlzeit wiederum aufgestanden, sollen angeregte Unsere Cavaliers nicht alsobalden vor sich selbst wieder von Hof gehen, sondern zum Aufwarten sich etwas längers aufhalten, und Unserm Ober-Hof-Marschalls oder Hof-Marschalls Ordre erwarten, da aber keine fremde Gäste zugegen, können selbige, wann sie Uns zuvor in Unser Gemach begleitet haben werden, sich wiederum anheim verfügen, ausgenommen diejenige, so die ordinare Aufwartung haben, welche beständig, wo Wir Uns aufhalten, zugegen seyn sollen, bis Wir zu Bett seyn werden.

Daferne

Daferne aber ein- oder der andere von Unsern Cavaliers die Aufwartung Leibes-Indisposition halben nicht verrichten könnte, solle er solches dem Ober-Hof-Marschalln oder Hof-Marschalln ansagen lassen, die dann gebührende Verordnung, damit Wir beständig servirt seyn mögen, zu thun wissen werden.

Ingleichen wollen Wir auch, daß fürhin Unsere Cavaliers, wann Wir öffentliche Tafel halten, und Uns zur selbigen setzen wollen, so lang hinter Uns stehen bleiben, bis die Fürstliche Tafel besetzt, und Wir den ersten Trunck gethan haben, alsdann sie sich auch, wann sie von Unserem Hof-Marschalln erst angewiesen worden, an die Marschalls-Tafel setzen, diejenige aber, so die Aufwartung haben, sich ehender wieder von der Tafel begeben, und, wann das Confect aufgesetzt, zur Aufwartung hinter Uns sich stellen sollen, bis Wir aufstehen werden.

Sollten aber fremde Herrschafften hier seyn, haben sich Unsere Cavaliers hierinnen nach der weitem Ordre Unserer Hof- Vorgesetzten zu achten, und solche zu Unserer Ehre genau zu befolgen.

11) Unsere Hof-Bediente und Hof-Gesind sollen zu Hof auch in andern Unsern Häusern sowohl über dem Essen, als sonst, unchristlicher Opinionen und Secten, unnöthigen Disputirens, auch aller Ueppigkeiten sich gänzlich müßigen, hingegen ihre Speiß und Trunck gegen Gott mit Dancksagung, Zucht und Erbarkeit, auch still und ohne Rumor und Geschrey, wie sich einem christlichen erbar-löblichem Hofwesen nach gebühret, genießen. Welcher sich hierwider mit Geschwätz und Geschrey unzüchtig, oder mit Vollsaffen, Fluchen, oder sonsten ungebührlich zeigen und halten würde, denselben sollen Unsere Ober- und Hof- Vorgesetzte zu gebührender Strafe ziehen, ihnen auch Männiglich darinnen gehorsam seyn.

Verbott des unnöthigen Disputirens, auch übrigen Ungebühr.

12) Wird sich aber Jemand der niedern Hof-Bedienten vorgedachter dieselbe angehenden Ermahnung widersetzen, oder dieselbige an ihnen nicht helfen oder verfangen, der- oder dieselbe sollen nach Gelegenheit ihrer Personen und der Verwundung selbst, von Stund an eingelegt, mit der Gefängniß bey Wasser und Brod, ja wohl gar der Sachen Umstände nach, mit ungnädiger Cassation, oder aber in anderley Weg auf das härteste bestraft werden.

Strafe gegen die Uebertreter, und des Gebotts Ungehorsame.

13) Wann sich Unsere Hof- Vorgesetzte in obermeldten auch andern Fällen ihres Amts und Befehls mit Untersagen oder Strafen gebrauchen, soll sich Keiner des Andern annehmen, oder sich zusammen rottiren, bey dem Eyd und Dienst-Pflichten, damit ein Jeder Uns, als seinem Herrn, zugethan, und bey Vermeydung ernstlicher Strafe, die gegen den Uebertretenden an Leib, Ehr oder Gut vorgenommen werden solle.

Nicht Rottiren noch Rebelliren.

14) Darum Männiglich ermeldt- Unsern Ober-Hof-Marschalln und Hof- Vorgesetzte in Verrichtung ihrer Aemter gegen die Hof- und Dienst weder mit Worten noch Wercken beleidigen, noch antaßten, sondern unverhindert und unbekümmert lassen, Männiglich

Verhaltung gegen die Hof- Vorgesetzte.

B

niglich

niglich auch bey Unserm Hof ihnen gebührenden Egard und Gehorsam leisten solle, alles bey eines Jeden End und Dienstpflichten.

Reiß-Zehrung
und Kost-
Gelds-Abrech-
nung betref-
fend.

15) Wann Jemanden, so nicht bey Hof gespeist wird, sondern Kost-Geld hat, Erlaubniß bekommt, in seinen eigenen Geschäften zu verreisen, soll er sich vor der Reiß, wie auch nach seiner Wiederkunft, der Gebühr nach, bey Unserm Ober-Hof-Marschalln und Hof's-Vorgesetzten anmelden, damit hernach des Kost-Gelds halben, wann er nicht auf Unsere Kosten zu zehren, und Rechnung darüber zu machen hat, mit ihm darauf abgerechnet werden könne, würde aber Einer oder der Andere solches boshafter Weise verschweigen, demselben soll zur Strafe noch einmal so viel, als man ihm sonst, wann er sich anmeldet, decourtiret hätte, abgezogen werden, gleichfalls solle auch derjenige, welcher von den geringeren Bedienten in Herrschaftlichen Verrichtungen verschickt wird, vor seiner Abreise von dem Marschall-Umt einen Zettul, in welchem das Quantum der täglichen Zehrung zu notiren erfordern, und selbigen bey seiner Zurückkunft wiederum produciren, und zugleich über die gethane Auslagen eine specificirte Rechnung übergeben, würde er aber solches unterlassen, oder ein mehrers, als ihm vermög der Tax-Ordnung in- oder außershalb Unser's Landes, ordinirt ist, verzehrt und angerechnet haben, so solle ihm zur Straf gar nichts pafsirt, sondern die ganze Zehrung an seinem Lohn abgezogen werden.

Speisens-Zeit
und wie sich
dabey zu ver-
halten.

16) Item ein Jeder, so zu Hof abgespeist wird, soll zu rechter Zeit auf die gesetzte Stund nach Hof zum Essen kommen, und an den Ort, und in das Gemach sich verfügen, da er ordentlich abgespeist wird, und sich nicht hin- und wieder an andere Ort verstecken, oder widrigenfalls hernach für gut annehmen, wie er gesetzt und gespeist wird, und so er ohne Erlaubniß von Unserm Hof's-Vorgesetzten ausgeblieben, weder Brod noch Wein, vielweniger warme Speiß erhalten, sondern vielmehr seines unerlaubten Aussenbleibens halben, die gebührende Straf zu gewarten haben, weshwegen die Fouriers, damit das zurückbleibende Speiß und Trancé an gehörige Orte verwahrt und aufgehoben werde, fleißige Sorge zu tragen gehalten seyn sollen.

In den geord-
neten Tisch zu
begeben.

17) So soll auch zu Hof und andern Unsern Häusern sich Niemand selbst setzen, sondern wohin ein Jeder von Unsern Hof's-Vorgesetzten zu sitzen beschieden wird, zur Essens-Zeit bleiben, und sich selbst ohne Erlaubniß an keinen andern Tisch setzen, oder eindringen. Ferner und

Niemand nach
Hof zu Gast zu
laden.

18) Wollen Wir keineswegs verstaten, daß ohne Unser oder Unserer Ober- und Vorgesetzten Vorwissen Jemand, er seye ein Cavalier, Officiant, oder anderer geringerer Bedienter Gäste nach Hof zu denen Mahlzeiten führe, oder lade, auch solle ferners von Unsern Hof's-Vorgesetzten niemand Fremdes noch Unbekandtes, so nicht nach Hof gehöret, ohne gefragt, von wem er seye, und ohne genugsamen Bericht, daß er mit Erlaubniß nach

nach Hof kommen, nicht eingelassen, noch aber zum Tisch gezogen, sondern, wo Jemand zu Hof angetroffen würde, der dahin nicht gehöret, oder daselbst nicht zu seyn die Erlaubniß erhalten, derselbe solle sogleich hinaus gewiesen, (welches absonderlich von den geringen Leuten zu verstehen) und diejenige, so ihn ohne Befehl und Bewilligung hinein beschieden, desgleichen die Schloß-Wacht, oder der Thorwarth, daß sie denselben unerlaubt eingelassen, mit Gefängniß oder sonst nach Gebühr gestraft werden.

19) Nicht weniger sollen auch keine von Unsern Bedienten, wer diese auch seyn mögen, in Unserm Schloß-Hof auf- und abzustiegen, oder darinnen die Pferde halten zu lassen sich unterstehen, sondern mit Kutschen und Pferdten beym Ab- und Aufsteigen sowohl hier, als in Carlsburg, ausserhalb des Vorhofs bleiben. Im Schloß mit Kutschen und Pferdten nicht auf- noch ab- zusteigen.

20) Demnächst ist Unser Befehl und Verordnung, daß alle Unsere Cavaliers und Officiers hinführo jederzeit, wann sie nicht zur Tafel kommen können, noch wollen, solches des Morgens, wann es möglich, bey Zeiten den Fourrier wissen lassen, die aber Mittags bey der Tafel sind, und des Nachts nicht kommen werden, können ihme, weil er während der Tafel zugegen, gleich nach dem Aufstehen davon die Nachricht geben, damit derselbige bey der Küchenmeisterei es melden, und man sich darnach bey Servirung der Marschalls- und Officianten-Tafel richten könne, und keinen unnöthigen Aufwand mache. Wer nicht zur Tafel kommen kan, solle solches durch seinen Bedienten den Fourrier wissen lassen.

21) Welcher das ordentliche Hof-Essen ausser pressanten und beweislichen Herrschaftlichen Geschäften oder sonst redlicher Ursachen halber veräußert, dem soll hernach nichts abgefolget, desgleichen, wie schon erwehnet, zur Tafel und Tischen sonst Niemand, dann wer ordentlich darzu gehöret, oder darzu auf Befehl gesetzt wird, gelassen werden, wie dann auch Keinem, wer der auch seye, der das Kost-Geld hat, ohne erheblich- und redliche Ursachen, auch Unserer Ober- und Hof's-Vorgesetzten vorherige Erlaubniß bey Hof zu speisen zugelassen seyn solle, als welches Wir hiermit alles Ernstes abgestellet wissen wollen, und Unsern Ober- und Hof's-Vorgesetzten befehlen, genau darauf zu halten, oder widrigenfalls Wir die Verantwortung von ihnen erfordern werden. Das Essen nicht zu veräußern, noch Fremde darzu zu setzen ohne Befehl.

22) Wer einmal von geringeren Personen zu Hof gesetzt, gespeist oder getränckt worden, der solle, so die Dancksagung gegen Gott geschehen, vom Tisch aufstehen, das Speiß-Zimmer und Tünniz verlassen, und an seine befohlne Verrichtungen und Arbeit gehen, mithin zu keinem andern Tisch mehr sitzen oder stehen, es soll auch Keiner den Andern solchergestalt zu ihm beruffen, oder seinen überbleibenden Wein, Brod oder Speiß anderen geben, noch über andere Tische schicken, weniger soll Jemanden vor dem Keller oder Küchen, Brod, Essen oder Trincken, zu denen Zeiten, da sich solches nicht gebühret oder befohlen wird, gereicht werden, bey Straf der Gefängniß. Gebott beym Abspeisen.

Verhalt nach
dem Abspeisen.

23) Weiter sollen die Wächter und Saal-Knechte, oder wenn es befohlen wird, in der Tünnz nach dem Abspeisen die Tische aufheben, die Lichter Winters-Zeit, wann man aufgestanden, auslöschten, alle überbliebene Speisen, Brod und Getränck an gehörige Orte verschaffen, und solle sich bey seinen Dienst-Pflichten, und nach Befinden, unausbleiblicher Cassation, Keiner einigen Abtrag zu Schulden kommen lassen; So soll auch, wann die Cavaliers, Frauenzimmer und andere von denen Tischen aufgestanden, der Wein und Speiß aufgehoben, und hinweg getragen, nichts mehr, es seyen dann fremde Herrschaften, Gesandten oder andere vorhanden, ohne expressen Unserer Hofs-Vorgesetzten Befehl, gefolget werden.

Wie lang man
am Tisch zu
sitzen.

24) Die an den Nachtmahl ordentlich gehören, wie nicht weniger an andern Tischen, sollen nicht allzulang und über die gebührende Zeit sitzen, worauf gute Inspection zu halten.

Verbott des
Abtrags.

25) So soll auch Niemand, wer der seye, ohne sonder Vorwissen und Erlaubniß Unserer Hofs-Vorgesetzten, Essen oder Trincken von Hof schicken, noch Jemand etwas vor sich selbst vom Tisch hinweg, oder von Hof hinaus tragen, sie, Vorgesetzte, aber darauf fleißig acht haben, dergleichen nicht gestatten, sondern diejenige, welche eines dergleichen Abtrags verdächtig sich machen, ausfindig machen lassen, und soll Jeder von Unserm Hof-Bedienten bey denen Uns geleisteten Pflichten, diejenigen bey Unserm Marschall-Amt anzuzeigen verbunden seyn, welche sich einigen Abtrags schuldhaft machen.

Strafe des Ab-
trags, und wo-
hin der Aufhub
gehöret.

26) Weilen aber wegen dergleichen Abtrag von theils Unsern zumalen niederen Bedienten bis anhero in viel Wege ungetreulich gehandelt worden, so ist Unser ernstlicher Will und Meynung, daß sich dessen von Jederman gänzlich bemüßiget werde, und woferne sich Ein-oder Anderer schuldhaft erfinden lassen, und einigen Abtrag begehen würde, er bestche im Großen oder Kleinen, und worinnen er wolle, nichts ausgenommen, derselbe nicht allein zur Verhaft, und in gefängliche Verwahrung gebracht, sein Verbrechen mit aller Schärfe untersucht, sondern auch nebst der Cassation, mit einer seinem Verbrechen proportionirten Zuchthaus- oder andern noch härtern Bestrafung angesehen werden solle, wie sich dann auch Niemand zu ermächtigen hat, von dem ihm vorgesezten Brod, Wein, Fleisch, oder andern Essen, welches ihm vorgesetzt wird, bey Vermendung obiger Strafe, etwas mit sich weg zu nehmen, zu verschenken oder zu verderben, sondern er hat, was er nicht genießten will oder mag, stehen zu lassen, damit es wieder anderwärts zu Nutzen gebracht, oder je nachdem es von Unserm Hofs-Vorgesetzten gut befunden werden wird, an arme und dürstige Personen abgegeben werden könne.

Denen, so
nichts gebüh-
ret, nichts zu
reichen.

27) So soll auch bey willkührlicher von Unserm Marschall-Amt ansehender und gleich zu exequirender Strafe der Enthürmung bey Wasser und Brod, auch Cassation, je nachdem sich die Sache erfinden würde, kein Wein oder Essen, ausser denen Zimmern,

niern, da die Mahlzeiten verrichtet werden sollen, denen zulaufenden Personen zugetragen werden, auch Niemand Handwercks-Leute oder Jemand anders, wo dergleichen seynd, zu denen Mahlzeiten in sonderer Zimmer oder Orte ziehen, noch vielweniger Essen und Trincken zu Handen bringen und liefern.

28) Es soll auch in die Türniz und Hoffstuben, ingleichem in die Hof- Apotheck, Küchen, Keller, Confect- Silber- und Brod-Kammer, ferner das Waschhaus oder Beschliesserer, auch Haus-Cammeren und dergleichen Ort und Ende Niemand gelassen werden, der nicht darein gehöret; Wird aber Jemand sich in solche und dergleichen Ort eindringen, und darinnen erfinden lassen, solle sowohl, der dergleichen Leute zulasset, als auch, die sich zur Ungebühr einschleichen, darum der Gebühr nach von Unserm Marschalln-Amt abgestraft werden.

Niemand in die Hof-Nemter einlassen, so nicht darein gehören.

29) Unser Ober-Hof-Marschall und Hof-Vorgesetzte haben auch nicht zu gestatten, daß fremde Jungen, oder Unserer Diener und Knechte Kinder, welche nichts, als allerhand Ungelegenheiten, Tumult und Unordnungen verursachen, nach Hof kommen, noch darein sich schleichen und speisen lassen, sondern es sind dergleichen Leute fürnehmlich in der Türniz und Küchen, zu Vorbiegung alles besorglichen Abtrags, lediglich nicht zu dulden, noch von dergleichen Leuten einiges Ein- und Auslaufen zu gestatten. Niemand solle auch keinen Buben, wie bis anhero geschehen, vor sich bey Hof zu halten, erlaubt oder zugelassen werden, wann er auch gleich vorgeben wollte, daß er solchen in seinen Kosten unterhalte, sondern er hat vorhero dieser wegen die Erlaubniß von Unserm Marschalln-Amt und Hof-Vorgesetzten zu erlangen, und wann ihm solche gestattet wird, sich bey der auf den Abtrag gesetzten Bestrafung nicht zu unterstehen, dergleichen Buben etwas von dem Unfrigen, dem Aufhub oder Uebrigbleibenden geben zu lassen, sondern einzig und allein aus seinen eigenen Mitteln zu erhalten, auf welches alles Unser Cammer- und Hof-Fourier, auch die Schloß-Wacht mit sonderm Fleiß Achtung zu geben, und die sich Einschleichende bey Unserm Marschall-Amt zur gebührenden Bestrafung anzuzeigen, zu solchem Ende ermeldte Fouriers sich früh Morgens bey Hof einzufinden, und bis in die Nacht allda zu verbleiben haben.

Keine Jungen und Kinder bey Hof einkommen zu lassen.

30) Ingleichem solle auch Niemand Hunde nach Hof, absonderlich in Unsern Hof- und andere Gärten führen, oder mit ihm laufen lassen, oder im Gegentheil gewärtig seyn, daß die Hunde aufgefangen, dem Basenmeister gegeben, und die geringere Bediente, ihres Ungehorsams halben, mit der Gefängniß oder sonst der Gebühr nach, gestraft werden.

Keine Hunde ohne Erlaubniß zu halten.

31) Solle Niemanden, der die Kost bey Hof hat, statt Wiesich mit derselben Brod, Bier, Wein, auch rohe und gekochte Speisen, die Kranckheit, Confituren und dergleichen, weder aus der Küchen, Keller, Confect-Kammer und Hof-Nemtern gegeben werden, sondern solcher bey Hof genießen, es wäre dann Sach, daß Jemand entweder Kranckheit oder wichtiger Herrschaftlichen

die Kranckheits- oder Herrschaftlichen wichtigen Geschäften halber, die Hof-Kost

E

Geschäft

nicht genießen
können, zu
verhalten.

Geschäften halber verhindert würde, daß derselbe des Hof-Essens bey Hof sich nicht bedienen könnte, in welchen Fällen den Hof's-Vorgesetzten solches in Zeiten wissend zu machen ist, die sodann entweder die Ausweisung, oder vor selbige ein Geordnetes an Wein, Brod und andern Naturalien abzureichen, den benöthigten Befehl geben und ertheilen werden.

Diejenige, so
den geordneten
Kost-Wein
nicht, sondern
ihren eigenen
Wein bringen
lassen, dieserwegen
das Surrogatum
durch den Kost-Wein
in der ihnen zukommenden
und von der
Wein nach Hof
nehmen, und
trinken, be-
treffend.

32) Wollen Wir zwar gnädigst gestatten, daß Diejenige, welche die Tafel bey Hof zu genießen haben, und denen der bey der Tafel reichende Kost-Wein nicht anständig ist, sondern sich ihren eigenen Wein bringen lassen, dieserwegen das Surrogatum durch den Kost-Wein in der ihnen zukommenden und von der Hof-Kiefer- oder Hof-Kellerey auf einmal abzugebenden Portion erlangen mögen; Doch hat Unser Marschall-Amt genau darauf zu sehen, damit hierbey keine Schliche getrieben werden, und die Abgabe nicht anders, als auf dessen vorherige Verfügung in gehöriger Quantität und Qualität geschehe.

Wie es mit Ver-
rechnung und
Abgabe Brod,
Thée, Caffee,
Zucker und
Lichter gehalten
werden solle.

33) Wir befehlen auch, daß bey Verrechnung und Abgabe an Brod, Thée, Caffee, Zucker und Lichter, eine genaue Menage beobachtet, denen, welche dergleichen abzugeben von Uns befohlen worden, wann sie anwesend, das geordnete Quantum zu ihrem Gebrauch abgereicht, wann sie aber abwesend seyn sollten, davor weder etwas nachgetragen, noch verrechnet werden solle, sondern das zurückbleibende oder lassende ist vor Uns einzubehalten.

Wie sich mit der
Livrée zu ver-
halten.

34) Es soll sich auch ein Jeder mit der Livrée, so von Uns ihm gewidmet, begnügen lassen, absonderlich aber mit Unserer Livrée sauberlich und reinlich umgehen, dieselbe weder veräußern, noch versehen, bey eines Jeden Dienst-Pflichten, oder widrigenfalls unfehlbare Cassation, und, nach der Sachen Befund, noch schärfere Strafe zu erwarten haben.

Verbott des
Spielens und
übriger Unge-
büß, in specie
des Tabac-Rau-
chens bey Hof.

35) Ferner wollen Wir andurch Männiglich bey Hof, insonderheit aber denen geringern Hof-Bedienten alles Tabac-Rauchen in sämtlich-Unsern Häusern und Gebäuden, Würffels-Charthen- und andere Spiele bey Straf, und da es wiederholter massen geschehen sollte, bey Cassation gänzlich verbotten haben, und abgestellt wissen, und haben Unsere Fouriers die Uebertreter gleichbalten Unsern Hof's-Vorgesetzten anzuzeigen, diese solche hingegen mit Arretirung bey dem Profosen, oder anderer proportionirten Bestrafung anzusehen, oder da sie sich nicht wollten corrigiren lassen, Uns die Anzeige zu thun, da Wir sie sodann aus Unsern Diensten fortzuschicken befehlen werden.

Reiß-Kosten-
Attestation und
Abrechnung.

36) Wann Jemand von Unsern Hof-Bedienten verschickt werden mußte, die sollen sich Unserer der Diäten halben gemacht oder noch machenden Tax-Ordnung gemäß bezeigen, mithin ohne Ueberfluß mit Zehrung halten, und bey ihrer Wiederkunft gleichbalten ihrer aufgewendeten Zehrung und Ausgab halben, die mit einem der Hof's-Vorgesetzten Attestation versehene Rechnung bey Unserm Marschall-Amt übergeben, und sonderlich specificè vermelden, was an jeden Ort in- und außer-

ausserhalb Unserer Landen für Mahlzeit, Habern und Stallmieth, auch sonst bezahlt, desgleichen an welchem Tag die Abfertigung und Wiederkunft geschehen, wornächst die von gedachtem Unserm Marschalln-Amt attestirte und verificirte Conti mit ihren Beilagen zu Unserer Fürstlichen Renth-Cammer zur Decretur übergeben, und die Zahl auch Abrechnung mit Unserer Landschreiberey jedesmal ohne Zeit-Verlust getroffen, weder das einte noch das andere aber nicht aufgehalten werden solle.

37) Gleichwie Wir nicht gesinnet sind, einigen Unsern Bedienten einige Anticipation an Besoldung geben, sondern Unser Befehl ist, die verfallene Besoldung jederzeit nach geendigtem Quartal Unserer Dienerschaft bezahlen zu lassen, so soll hingegen auch jeder Hof-Bedienter verbunden seyn, nach beschehener Besoldungs-Auszahlung mit dem Amts-Keller und Landschreiber und andern verrechneten Dienern ordentlich abzurechnen, und der bezahlten Besoldung wegen, gehörige Quittung ohnweigerlich auszustellen; Damit aber es mit denen Besoldungs-Abrechnungen Unserer Dienerschaft bey Hof desto richtiger zugehen möge, so befehlen Wir, daß keiner einige Besoldung, als das Geld von Unserer Landschreiberey, die Naturalien aber von Unserer Amts-Kellerey Durlach erheben, und ohne Unsers Marschalln-Amts Vorwissen und Einwilligung auf seine Besoldung einige Assignation und Anweisungen auf Schulden oder sonst geben, noch solche weder von Unserer Renth-Cammer, noch gedachten andern Unsern Bedientungen und Verrechnungen, wann sie nicht von Unserm Marschalln-Amt unterschrieben sind, angenommen werden sollen.

Besoldungs-
Abrechnung
betreffend.

38) Was für Diener so eigentlich zu dem Hof-Staat gehören, oder von Unsern Cavaliern zu ihren Dienern angenommen werden, dieselbe sollen, der alten Observanz nach, vor Unser Hof-Marschalln-Amt gebracht, in Pflicht und Eyd allda genommen werden, und insonderheit ihre Namen, und wo jeder einheimisch, erfordert und eingeschrieben werden, und hierauf schwören, daß sie, so lang sie in ihren Diensten seynd, gleichwie Unsere eigene Bediente, Uns gehorsam, getreu und hold seyn, Unsern Nutzen fördern, Schaden warnen, und sonst all dasjenige, was ein Knecht seinem Herrn zu leisten schuldig und billig ist, thun und verrichten sollen und wollen, von welcher Vergütung Niemand exempt bleiben, sondern aller Cavaliers- und anderer Diener, so unter dem Hof-Staat stehen, und von daraus verpflichtet werden, darzu verbunden seyn, wegen ihrer bey Hof begehenden Verbrechen aber, gleich andern Unsern Hof-Bedienten angesehen, und von Unserm Marschalln-Amt gestraft werden sollen.

Verpflichtun-
gen derer Be-
dienten bey Hof.

39) Obwohlen Wir bereits in dieser Unserer Hof-Ordnung Männiglich Unserer Hof-Bedienten zu fleißiger Verrichtung ihrer Dienste angewiesen, auch Jeden bey seiner Annahm anweisen lassen, und schriftlich angewiesen wissen wollen, die Verrichtung, welche er zu thun hat, getreu und emsig zu versehen,

Die Aufwar-
tung derer
Livree-Bedien-
ten betreffend.

sehen, so verordnen und befehlen Wir jedoch annoch andurch besonders, daß außer denen zu Unserm Dienst täglich bestimmten Personen, insonderheit die Lauffer, Hengucken, Jagd- und andere Laquayen, vor ordinaire früh um 11. Uhr und Abends um 6. Uhr bey Hof zu erscheinen, und sämtlich zum Essen-Tragen auf die Tafeln, und Aufwarten bey denenselben, oder andern vorkommenden und ihnen anbefehlenden Diensten sich willig, fleißig und unverdrossen bezeigen, auch von den Tafeln nicht weglauffen, noch von denen Tellern, oder Schüsseln oder Confect-Körben etwas nehmen, genießen, einstecken oder vergeben, die sich absentirende oder nicht erscheinende aber von dem Marschalln-Amt mit willkührlicher, die aber etwas abtragen, mit der auf den Abtrag gesetzten Straf ohne Nachsicht belegt werden sollen.

Cavaliers - Dien-
ner - Aufwart-
ung betreffend.

40) So wollen Wir auch, daß Unsere Cavaliers-Diener, auf Erfordern, bey der Cavaliers-Tafel, nicht aber bey Unserer Tafel, außer Special-Befehl, ordentlich und fleißig aufwarten, und die Speisen dahin helfen zur Tafel tragen.

Ohne vorheri-
ge Erlaubniß
soll Niemand
verreisen.

41) Damit Wir auch Unserer Hof-Diener jedesmals desto gewisser seyn mögen, so ist Unsere ernstliche Meinung, daß fñrohin keiner von Adel, noch Andere, sie seyen wer sie wollen, ohne von Uns, oder von Unserm Ober-Hof-Marschalln, oder Hof's-Vorgesetzten erlangte Erlaubniß, in eigenen Geschäften sich abwesend machen, und da einer von Uns selbst also Erlaubniß erlanget, soll er allwegen vor seinem Hinwegreisen solches dem Ober-Hof-Marschalln, oder Hof-Marschalln, oder dem, der den Staab fñhret bey Hof, zu ihrer Nachrichtung zuvor anzeigen; Wann auch einer über die vergönnte Zeit noch etwas längers ausbleiben würde, oder müßte, solle selbiger um weitere dessen Vergönntung schriftliche Ansuchung thun, da es aber unerheblicher Ursachen halber unterlassen verbleibet, der soll Unsere Ungnad zu erwarten und zu empfinden haben.

Nächtlicher Zeit
soll Niemand
aus dem Schloß
bleiben, der da-
rinnen zu logi-
ren angewie-
sen ist.

42) Es soll Keiner, welcher in das Schloß gehört, und darinnen die Logirung zu nehmen angewiesen ist, bey Nächtl-cher Weile außer demselben liegen, sondern Abends um 9. oder 10. Uhr na... dem Zapfen-Streich sowohl Sommers- als Winters-Zeit bey Hof in seiner ihm angewiesenen Schlaf-Stätte sich finden lassen, und solle der Cammer- und Hof-Fourier sol- che vor seinem Schlafengehen fleißig visitiren, und so er einen außerhalb findet, gebührend anzuzeigen gehalten seyn; So soll auch Männiglich bey Hof zu rechter Zeit schlafen gehen, und sonderlich auf Feuer und Licht selbst alle nöthige Vorsorge ha- ben, und solches vor dem Schlafengehen fleißig auslöschten.

Verwahrung
Feuer und Licht.

43) Wie dann auch sonst Jedermänniglich mit Feuer und Licht rätlich, sorg- und gewahrsamlich umgehen solle, da- mit hieraus kein Schaden erfolge, derowegen auf solches desto fleißiger Achtung und Aufsehen Unsere Hof's-Vorgesetzte haben, und vor dem Schlafengehen, ob die Feuer alle verwahrt- auch wo keines nöthig, solche ausgelöscht seyen, alle Nacht durch den Cammer-

Cammer- und Hof-Fourier, Hof-Wächter und Caminfeger fleißig visitiren, und hiermit vor aller besorgenden Gefahr wohl verwahren lassen sollen. Wie dann, so Jemand schuldig gefunden würde, daß durch seine Negligenz oder Verwahrlosung einige Feuers-Gefahr entstehen sollte, den gedachten Wir, nach befindenden Dingen, an Leib und Leben, oder Haab und Guth zu bestrafen.

44) Niemanden aber solle aus Unserm Fürstlichen Hof-Nemtern ohne sonderbaren Unsern, oder Unseres Ober-Hof-Marschalln Befehl, und ausser der von dem Hof-Marschalln-Amt einem Jeden ertheilenden sonderbaren Verzeichniß, das geringste nicht verabsolget werden, bey sonst zu gewarten habender schwerer Strafe.

45) Von Unsern Hof-Bedienten solle keiner bey denen Handwercks-Leuten, welche Unsere Hof-Arbeiten haben, etwas, es bestehe, worinn es wolle, vor sich arbeiten, und Uns auf Rechnung bringen lassen, noch auch Unserer Hof-Schmidte zumuthen, vor ihne etwas zu arbeiten. Wie Wir dann Diejenigen, die sich dergleichen unterfangen, als Defraudanten angesehen, und wenigstens mit der Cassation, auch noch anderer Strafe belegen wissen wollen, welche nach Grösse des Verbrechens exaltirt werden solle.

46) Daferne bey Hof und denen dahin gehörigen differenten Departements etwas repariret, oder neu gemacht werden solle, so haben die Officianten, Fouriers, oder diejenigen, welche sothane Departements versehen, solches Unserm Fürstlichen Marschalln-Amt anzuzeigen, damit dieses nach Befund, die Anschaffung veranstalten, oder Unserer Renth-Cammer die Versorgung dessen, was in deren Incumbenz einschläget, zur Verfügung bekandt machen könne.

47) Soll Niemand ohne Unseres Marschalln-Amtes Vorwissen und Genehmigung sich Unserer Marstalls- oder anderer Herrschaft-Pferde eigenen Gefallens zu bedienen befugt seyn, die ihme schriftlich ertheilende Erlaubniß Unsern jeweiligen Ober-Stall- oder anwesenden Stallmeistern beliefern, und daferne er solche bekommen sollte, dieselbe nicht mißbrauchen, noch die Pferde und Fuhrwesen zu Schad und Schanden richten, sondern auf deren Conservation bestens sehen, den muthwillig verursachenden Schaden aber werden Wir den, der solchen verursachet, gleichbalten ersetzen lassen.

48) Diejenige Cavaliers-Bediente, so auf ihre Herren bey Hofe zu warten haben, sollen unterm Schloß-Thor, und nicht an verbottenen Orten sich aufhalten, diejenige aber, so darüber eigenes Muthwillens in die Vor- und andere Gemächer laufen, ingleichen die solchen Aufwärtern Wein und Speise zutragen, wie nicht weniger die, welche denen, so sie davon gütlich abweisen, trohige böse Worte geben, und schwören, oder

Nichts ohne Befehl abzufolgen.

Bey denen Handwercks-Leuten, so die Hof-Arbeit haben, solle kein Hof-Bedienter vor sich arbeiten, und auf Rechnung bringen lassen.

Bey Hof und denen dahin gehörigen Departements solle ohne Vorwissen des Fürstlichen Marschall-Amtes nichts neu gemacht, noch reparirt werden.

Die Herrschaft-Pferde und Fuhrren sollen von denen Bedienten, wann sie dergleichen bekommen, nicht mißbraucht werden.

Wie sich die Do-mestiques und Cavaliers-Bedienten, so auf ihre Herren am Hof warten, zu verhalten.

wo sie aufwarten, ungestümm Geschrey, Muthwillen und aller hand Unfug treiben, oder gar wider Unsern Burgfrieden einander schelten, schmähen und schlagen, oder werffen, und sich nicht gütlich strafen lassen würden, dieselbe sollen alsobald ohne Ansehen der Person, in Arrest oder Gefängniß gebracht, und bis auf weitem Bescheid mit Wasser und Brod gespeiset werden.

Derer Fremden
Bedienten Ver-
haltung. 49) Und damit sich auch derer fremden Herren- und Cavaliers-Diener darnach zu halten wissen, sollen die Fouriers jedesmal denenselben die Orte anzeigen, wo sie zu warten haben.

Aufführung ge-
gen Untertha-
nen und Aus-
ländern. 50) Es sollen sich auch Unsere Hof-Bediente gegen Unsern Unterthanen und Männiglichen aller geziemender Bescheidenheit befeßigen, des Zankens und Haderns sich müßigen, noch sich dessen, daß sie in Unsern Diensten stehen, zu einigem Anlaß dienen lassen, Andere zu verachten, oder grob zu tractiren; Immassen solches von ihnen nicht gestattet, sondern vor Unserm Marschalln-Amt, auf die demselben davon beschehende Anzeige, oder anbringende Klage, nachdrücklich geahndet werden solle, und wollen Wir diejenige, welche sich incorrigible erzeigen, und mit Grobheiten vor andern hervorthun, mithin denen desfalls an sie beschehenden Warnungen keinen Platz geben mögen, aus Unsern Diensten thun lassen.

Schulden-Zah-
lung betreffend. 51) Da auch sich begeben, daß ein- und andere Unserer Hof-Bedienten sowohl Unsere Unterthanen, als Fremde ansetzen, und so grosse Schulden machen, welche sie nicht bezahlen können, Wir aber dergleichen unrichtige Zahler und Schuldenmacher nicht zu dulden gemeinet sind, so hat Unser Hof-Marschall-Amt diejenige von ersagten Unsern Hof-Dienern, welche auf eine unnöthige Weise Schulden machen, Uns anzuzeigen, damit Wir wegen deren Dimission das Erforderliche resolviren, ehender aber keinen dergleichen leichtsinnigen Debitorem zu entlassen, er habe dann seine Schuldforderer richtig bezahlt, und wo er solche Bezahlung von selbst nicht gutwillig thun würde, so hat Unser obengedachtes Marschall-Amt summarisch- doch rechtlicher Ordnung gemäß, sowohl die von dem Schuldner noch zu gut stehen habende Geld- und Natural-Besoldung, als auch durch Angrif- und Verkaufung dessen Effecten, den Erlös zu Befriedigung derer Creditorum anzuwenden; Woferne aber solches nicht auf dergleichen summarische Art abgethan werden könnte, davon bey Unserm Hof-Raths-Collegio berichtliche Anzeige zu thun, und das Weitere dessen Verfügung zu überlassen. Wie Wir dann auch befehlen, daß diejenige, welche in Zeit ihres Diensts bey denen Gewerb- und Handwercks-Leuten oder andern Unsern Unterthanen Schulden machen, dieselbe ohne machenden Umtrieb gütlich bezahlen, wo aber deshalben von Jemand Klagen vorkommen würden, auf Begehren der Schuldforderer, zu Abführung dieser Schulden durch dienliche Zwangs- und Executions-Mittel angehalten, und Unser disfalls unter heutigem Dato erlassener geschärfter Befehl befolget werden solle.
Ueber-

Ueberhaupt aber befehlen Wir, daß von Unsern Hof- Bedienten aus Unsern Diensten keiner gehen, noch einen Abschied bekommen solle, er habe dann seine Schuldner befriediget, oder sene mit ihnen gütlich oder rechtlich auskommen.

52) Weil auch mehrmalen geschehen, daß Unsere Livrée- Bediente, wann sie in die Stadt hinaus kommen, sonderlich aber bey Nacht, allerhand Unfug mit Schreyen, Jauchzen, Singen und dergleichen treiben, und etwan denen Burgern und Inwohnern mit Einschlagen und Einwerffen der Fenster, oder in andere Wege Schaden thun, desgleichen denen Wirthen und ihrem Gesind in der Herberg ihres Gefallens zum öftern überlästig sind, so ist Unser ernstlicher Befehl, daß sie sich dergleichen Unfugs, sowohl in Unserer Residenz, als auch anderer Orten in- und ausserhalb gänzlich enthalten, und einer den andern darzu freundlich vermahnen, und die Schuldige bey Unserm Marschall- Amt anzeigen sollen; Die Verächter und Uebertreter dieses Unseres Verbotts sollen, vermög des unterm 28. Martii 1737. und unter dem 21. May gegenwärtigen Jahrs emanirten Befehls, von der Patrouille Unserer Hof- oder sonst bestellten Stadt- Wacht eingeführt- oder sonst bengefangen, oder in Erfahrung gebracht- und nach der Sachen Gestalt, andern zum Exempel, nachdrücksamlich, und ohne Nachsicht, mit Einthürmung bey Wasser und Brod geschlossen oder ungeschlossen, auch, nach Schwebere des Verbrechen, mit Cassation und Fortjagung ohne Abschied bestraft werden.

Insolenzien-
Bestrafung.

53) Es soll auch ein Jeder mit seinem Hauswirth freundlich und friedlich sich halten, demselben keinen Ueberdrang anthun, richtige Bezahlung vor Haus- Mieth leisten, die muthwillige Zäncker aber, und die, so zu Unfried Ursach gegeben, gebührend abgestraft werden.

Mit denen
Hauswirthten
freundlich lebē.

54) Welcher schriftliche Bestallung hat, und nicht in seinem Dienst zu bleiben gedächte, der soll dem Inhalt seines Bestallungs- Briefs gemäß, sowohl, als die keine dergleichen Bestallungen haben, jederzeit ein Viertel Jahr vor Georgii, als auf Ausgang des Jahrs, ihre Dienste aufkünden, welche solches nicht thun, sondern allereerst nach dem Viertel Jahr, wann es ihnen gefällt, Erlaubniß fordern, denen werden Wir, wie es Unsere Convenienz erleidet, in ihrem Gesuch willfahren, oder eine abschlägige Antwort geben, und ihn bis zu Ausgang des Jahrs seine Dienste zu continuiren anweisen lassen.

Dienst- Auf-
kündigung be-
treffend.

55) Welche aber ohne ordentliche Aufkündigung ihrer Dienst, oder zuvor erlangte Erlaubniß hinweg- ziehen, und sich dessen nicht genugsam entschuldigen, denen wollen Wir alle gebührende Strafe vorbehalten, und Männiglich vor derselben gewarnet haben.

Ohne ordentli-
che Aufkündi-
gung nicht
wegziehen.

56) Der auch an Uns, oder denen Unserigen treulos und meinendig werden, oder sich in andre Weg unehelich halten- und darob ausreißen würde, also, daß man dergleichen Frevler zu

Straf derer, so
treulos werden
und echapiren.

gebührender Strafe nicht bringen, und solche nicht an ihm vollstrecken lassen könnte, so soll dergleichen Verbrechen legal untersucht, und das Protocoll zu Unserm Hof-Raths-Collegio eingeschendet, von demselben aber ein Rechtliches Gutachten ertheilet, und Uns vorgeschlagen werden, wie gegen dergleichen Ehr- und Pflicht-vergeßene Ausreißer nach Schärfe der Rechten zu verfahren seye; Worauf Wir ebenfalls Unsere gnädigste Resolution abzufassen gedencken.

Hof-Diebstahls-Untersuchung und Bestrafung.

57) Würde sich Jemand von Unseren in Endes-Pflichten befindenden Hof-Bedienten einigen, bey Unserer Hofhaltung, Diebstahls schuldhaft machen, und dessen, wie Rechtens ist, überwiesen werden, oder geständig seyn, solle derselbe, wann der Diebstahl sich nur bis auf 10. fl. belaufen sollte, mit der Zuchthaus-Straf auf 3. 4. oder mehrere Jahre, je nachdeme aggravirende Umstände concurriren, condemnirt, da aber der Diebstahl sich bis 20. fl. inclusive und drüber belaufen würde, mit der auf dieses Laster gesetzten ordinairn Strafe des Strangs belegt, und nicht darauf reflectirt werden, ob der Diebstahl nächtlicher Weile, mit Einbruch, mit Gewehr oder nicht geschehen, ingleichen, ob Inquisitus schon mehrere Diebstähle oder noch keinen begangen, auch ob er die That bekennen wolle oder nicht, sondern es solle zu Dictir- und Belegung mit dieser Strafe genug seyn, wann Geld und Geldes werth bey Unserer Hofhaltung, oder wo Wir Uns aufhalten, oder in Unsern Häusern, Uns oder Unsern Bedienten oder Fremden an Unserm Hoflager sich aufhaltenden oder befindenden, vorsätzlich Diebischer weise von einem Unseres Hof-Gesinde bey Tag oder bey Nacht, mit oder ohne Einbruch, mit oder ohne Gewalt, mit Gewehr oder ohne Gewehr, aus verschlossenen oder offenen Zimmern, Kammern, Kellern, Magazinen entwendet worden, indeme Wir bey Unserm Hof-Lager alles in vollkommene Sicherheit gesetzt wissen wollen. So soll auch zu Mitigirung der Strafe nicht dienen, ob es der erstere oder zwentere Diebstahl seye; Ingleichen soll das Abläugnen des Inquisiti ihn von der Strafe nicht befreien können, sondern genug seyn, wann er des Verbrechens auf Rechtliche Art durch Zeugen oder andere Weise genugsam überwiesen worden. Wie dann einer dergleichen, nach genomme-ner General-Information sofort in Arrest gebracht, und davon alsogleich Unserm Fürstlichen Hof-Raths-Collegio zur weitem Untersuchung und Rechtlichen Erkenntniß Bericht abgestattet werden solle.

Gehorsam gegen den Obern.

58) Demnächst aber ist Unser ernstlicher Wille und Meinung auch Befehl, daß Männiglich Unserer Hof-Leute und Hof-Bedienten Unseren Vorgesetzten, in Sachen, die ihnen Amts halber auferlegt, und gebühren, gehorsam und gewärtig seyn, sich wider dieselben Niemand setzen, vielweniger öffentlich oder heimlich von denenselben schimpflich und spöttisch mit Reden und Geberden sich erzeigen, sondern was selbige Amts halber mit ihnen handeln, schaffen und befehlen, dem gehorsamlich und unweigerlich geleben, widrigenfalls eine harte und schwehre Strafe zu gewarten haben sollen.

59) Wir befehlen auch, daß Unser Marschalln-Amt und Strafe des Un-
Hofs=jeweilige Vorgesetzte, vermög ihres habenden Befehls, gegen die, so sich dieser Ordnung zuwider, oder sonst un-
gehorams. gebührlich und ungehorsamlich verhalten, mit gebühlicher Stra-
fe verfahren, von dem Vorgehenden aber Uns ihren unterthä-
nigsten Bericht und Anzeig-wann es zumal Sachen von Wich-
tigkeit sind, erstatten sollen, darnach sich ein Jeder zu richten-
und vor Strafe zu hüten hat.

60) Solche obgemeldte Ordnung, die Wir jederzeit zu
ändern, zu mindern und zu mehrern hiermit vorbehalten, wol- Vorbehalt
len Wir genau beobachtet wissen, damit zuvorderist Gottes Eh- wegen dieser
re befördert= und Unsere Fürstliche Autorität gebührend re- Ordnung.
spectiret, sodann Unser Ruß und Bestes geschaffet, und sonder-
lich Unserer Ober-Hofs-Vorgesetzten Amts-Verrichtungen und
Befehlen nicht widersprochen, auch, da in Unserm Namen
von Unserm Ober-Hof-Marschalln und Hof-Marschalln, oder
ihren Nachgesetzten, noch weiter was befohlen, und verordnet
würde, selbigen solle nicht weniger, als wäre es hierinnen auch
enthalten, schuldiglich gehorsamet werden, mit angehängter
Verwarnung, daß Derjenige, er sene, wer er wolle, so selbige
übertreten würde, von ihnen nach gestalten Sachen, ohne eini-
ges Unser Befragen, in gebührende Straf genommen, und dar-
innen Niemand verschonet werden solle; Sollte aber etwas vor-
fallen, das in Unserer Hof-Ordnung nicht enthalten, und die-
selbe von solcher Importanz hielten, daß es Uns vorgebracht wer-
den müßte, so gedencken Wir Uns, befindenden Dingen nach,
darauf zu resolviren.

Welcher aber darob Beschwerden hat, der mag solches bey
Uns anzeigen, da ihme dann gebühlich Bescheid widerfahren soll.

61) Woferne auch Jemand von Unseren Hof-Bedienten
und Gefind jezo nicht vorhanden, oder abwesend wäre, die sol- Unterricht
len von denen andern dessen zu ihrer Nothdurft berichtet werden, von dieser
damit sie sich alsdenn bey Unsern Vorgesetzten anzeigen, und ih- Ordnung.
nen diese Ordnung vorgelesen werden könne, denn sie die Unwis-
senheit sonst nicht entschuldigen soll; Und solle diese Unsere
Fürstliche Hof-Ordnung der sämtlichen Hof-Dienerschaft, we-
nigstens alle Jahr einmal, zu ihrem Verhalt und Nachachtung
vorgelesen werden. Geben und erneuert unter Unserer eigen-
händigen Unterschrift, und darunter gedrucktem Fürstlichen In-
siegel. Carlsruhe den 2. Novembris 1750.

Carl Friderich, Marggraf zu Baden.



18/1939



A 939/57

4 -

27 45132 2 031

BLB Karlsruhe

